



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

|                    |                                 |            |              |
|--------------------|---------------------------------|------------|--------------|
| <b>Vorlage Nr.</b> | <b>BV-123/2024</b>              | öffentlich | <b>Datum</b> |
| Bearbeiter         | Herr König                      |            | 16.04.2024   |
| Einreicher         | Bürgermeister, Amt für Finanzen |            |              |

### Betreff:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

| Beratungsfolge: |            |   |               |
|-----------------|------------|---|---------------|
| Status          | Datum      | Gremium   | Zuständigkeit |
| Ö               | 25.04.2024 | Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz | Beratung      |
| Ö               | 21.05.2024 | Gemeindevertretung  | Entscheidung  |

### Begründung:

Gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Der von dem Kämmerer aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 7. November 2023 bis zum 16. April 2024 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung Zeuthen auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n

Keine.